

**Bekanntmachung der 3. Änderung und Satzung zum Bebauungsplan Nr. 225-3 "An den Röthen" der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und Ersatzbekanntmachung gemäß § 3 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 04. April 2013 beschlossen:

1. Der Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 225-3 „An den Röthen“ wird wie folgt geändert:  
Der Teilbereich, der sich östlich der Jahnstraße befindet (Grünzug zwischen Jahnstraße und Weizengrund – s. Anlage Lageplan), wird aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgelöst.
2. Aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, und § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 10. August 2009 (GVBl. S. 383), in der zuletzt geänderten geltenden Fassung, beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 04.04.2013 die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 „An den Röthen“, bestehend aus der Planzeichnung (Planteil A), als Satzung.

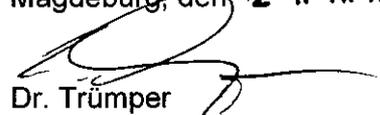
Die Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An den Röthen“ tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen" wurde aus dem Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, dessen 10. Änderung über das Amtsblatt Nr. 27 vom 06.07.2012 wirksam wurde, entwickelt.

**Ausfertigungsvermerk:**

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt“.

Magdeburg, den **24. APR. 2013**

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister



**Veröffentlichungsanordnung**

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.  
§ 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:  
"Unbeachtlich werden  
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,  
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und  
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter

Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind".

2. Hinweis gemäß § 44 BauGB

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Weiterhin wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist."

4. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

**Satzung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 225-3 "An den Röthen"**

5. Ersatzbekanntmachung

Gemäß § 3 Absätze 2 und 3 der Bekanntmachungssatzung vom 11.06.2002 in der Neufassung vom 05.10.2012, ABl. - Nr. 41/2012 ordne ich die Ersatzbekanntmachung des nachbezeichneten Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB an:

**Bebauungsplan Nr. 225-3 "An den Röthen" (3. Änderung)**

Die Lage des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 225-3 ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Jeder oder jede Interessierte kann den Bauleitplan (Planteil A) ab diesem Tage im Stadtplanungsamt Magdeburg, An der Steinkuhle 6, während der Dienststunden (Montag, Mittwoch und Donnerstag von 08.00-15.00 Uhr, Dienstag von 08.00-17.30 Uhr und Freitag von 08.00-12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Magdeburg, den **24. APR. 2013**

  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister





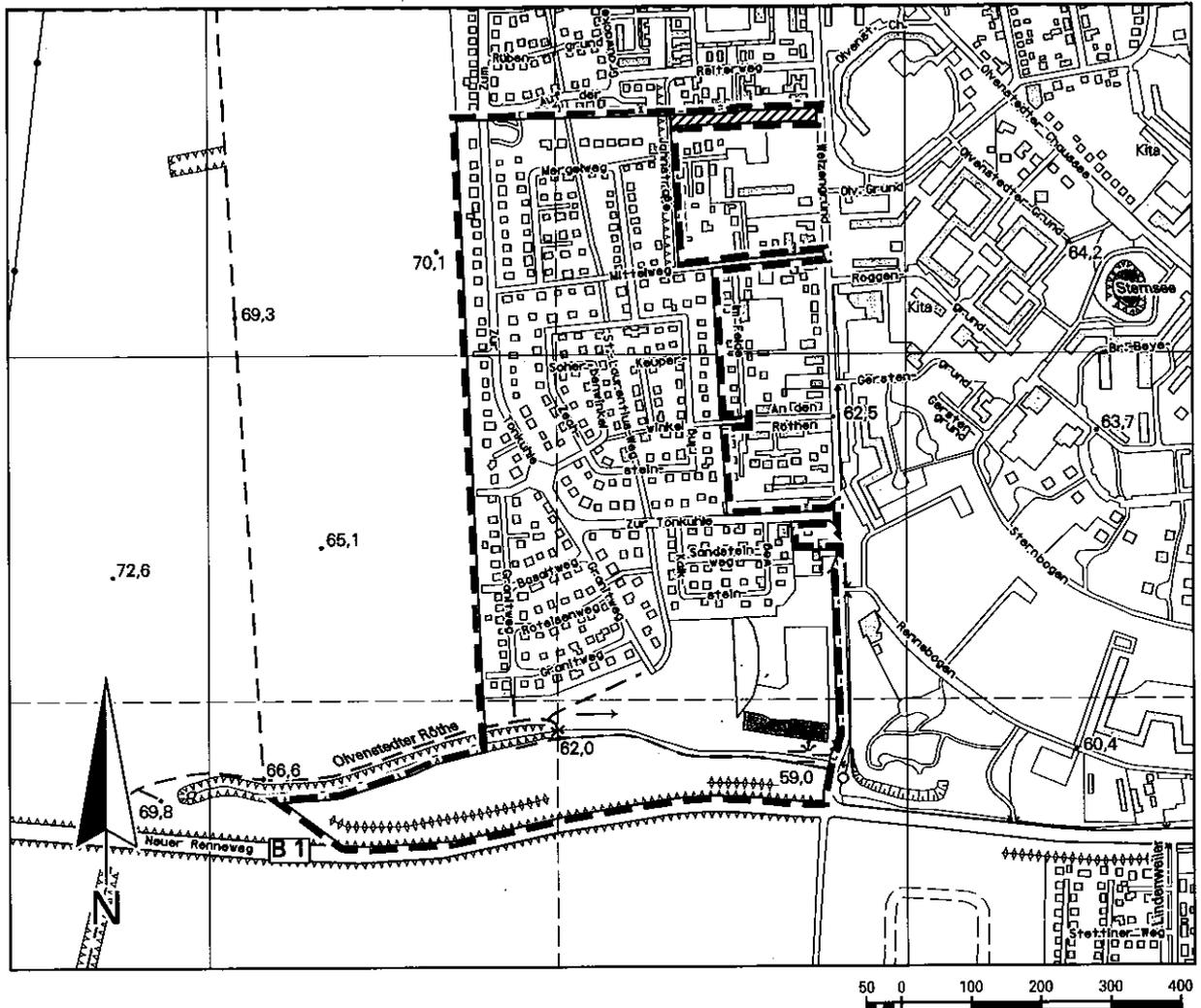
# Landeshauptstadt Magdeburg

Lageplan zur 3. Änderung

Bebauungsplan Nr. 225 - 3

DS0452/12 Anlage 1

Bezeichnung: An den Röthen



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenausuges: 10/2012

 Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225-3

 herausgelöster Teilbereich umgrenzt durch:

- im Norden: die nördliche Grenze des Flurstücks 10767 (Flur 508),
- im Osten: den Weizengrund,
- im Süden: eine gedachte Linie in einem Abstand von 25,50 m zur nördlichen Grenze des Flurstücks 10767 (Flur 508) ab Weizengrund mit einer Länge von 60 m, danach abknickend bis zum Schnittpunkt mit der Verlängerung der südlichen, zur Jahnstraße führenden Grenze des Flurstücks 10767 (Flur 508),
- im Westen: die Jahnstraße.